

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0903/2026

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in:

Wölle, Jürgen

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: Abfall

Investitionskosten:

☐ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☐ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☐ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☐ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	24.09.2026	Nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) empfiehlt dem Stadtrat die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

Abfallgebührensatzung

Satzung vom xx.xx.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2026 aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) der §§1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) in Verbindung mit §5 Abs.2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr.18 vom 29.11.2013 S.459), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§5 ist unter den Absätzen 3 und 4 wie folgt zu ändern:

„(3) Von den Gebühren für die Pflichtleerungen gemäß §5 Abs.1 Satz 2 erhalten
Gebührensschuldner in begründeten Härtefällen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Härtefall einen Abschlag von

je Restabfallbehälter im vollen Veranlagungsjahr:

80 l	8,32 €
120 l	12,35 €
240 l	24,83 €
770 l	79,04 €
1.100 l	112,58 €

Von weiteren Leerungsgebühren gemäß §5 Abs.2 erhalten anerkannte Härtefälle im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen einen Abschlag von

je Restabfallbehälter, je weitere Leerung:

80 l	0,64 €
120 l	0,95 €
240 l	1,91 €
770 l	6,08 €
1.100 l	8,66 €

- (4) Auf Antrag kann in begründeten Härtefällen von der Biomüllsammlung Befreiung erteilt werden. Den Betroffenen können Abschläge bis zur Höhe der Abschläge gemäß Abs.3 gewährt werden.

Der Härtefall ist der Stadt mit einer entsprechenden Begründung von dem Gebührenschuldner anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Begründung:

In der Sitzung vom 17.06.2026 wurde dem Werkausschuss die ersten Zwischenergebnisse der Prüfung der Anschlussquote der Biotonne in Speyer vorgestellt.

Im Zwischenfazit wurde ausgeführt, dass die gebührenrechtlichen Regelungen zur Eigenkompostierung von Bioabfällen in der aktuellen Abfallgebührensatzung der Stadt Speyer aus abfallwirtschaftlicher Sicht wenig Sinn machen. Zurzeit ist es möglich, sich als Eigenkompostierer von der Biotonnenpflicht befreien zu lassen und als Ausgleich für ein ggfs. höheres Restabfallvolumen Abschläge auf die Restabfallgebühr in Anspruch zu nehmen.

Gemäß aktueller Auswertung nehmen 109 Gebührenpflichtige die Befreiung als Eigenkompostierer in Anspruch.

Ein Ziel im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Speyer ist die Entfrachtung der Restabfälle u.a. von Bioabfällen.

In der Sitzung herrschte breiter Konsens, dass die Eigenkompostiererregelung mit den zugehörigen Gebührenabschlägen aus der Abfallgebührensatzung gestrichen werden soll.

Anlagen:

- Synopse

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.